

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
30. Mai 1990

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 8 RKn 16/88

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
30. Mai 1990 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter **K i e s w a l d**, die Richter
Dr. S p r a n g und **K u m m e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **Dr. B o n g a r d t**
und **B r a u n**
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 26. Juli 1988 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zu-
rückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin einen Anspruch auf eine wiederaufgelebte Witwenrente nach ihrem im März 1953 in der UdSSR tödlich verunglückten früheren Ehemann I. I. N. (Versicherter) hat. Das Sozialgericht -SG- (Urteil vom 6. November 1987) hat dies verneint; das Landessozialgericht Niedersachsen -LSG- (Urteil vom 26. Juli 1988) hat dagegen der Klage stattgegeben.

Die Klägerin heiratete den Versicherten im November 1949. Im März 1959 heiratete die Klägerin erneut und siedelte zusammen mit ihrem Ehemann im Jahre 1981 in die Bundesrepublik Deutschland über. Durch Urteil vom 10. Mai 1985 wurde die zweite Ehe der Klägerin geschieden.

Den Antrag der Klägerin, ihr Hinterbliebenenrente nach ihrem ersten Ehemann zu gewähren, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 17. Juli 1985 mit der Begründung ab, die Voraussetzungen des § 83 Abs 3 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) lägen nicht vor. In Fällen, in denen die Wiederheirat einer Witwe in der Sowjetunion erfolgt sei, habe niemals ein Anspruch nach Bundesrecht bestanden, so daß dieser auch nicht wiederaufleben könne. Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 3. September 1985). Dieser Rechtsauffassung ist das SG im wesentlichen gefolgt.

Das LSG hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin Witwenrente nach § 83 Abs 3 RKG zu gewähren. Es hat die Revision zugelassen. In dem Urteil ist ausgeführt, der Klägerin habe im Zeitpunkt ihrer Wiederheirat in der UdSSR im März 1959 ein Stammrecht auf die Hinterbliebenenrente zugestanden. Sie gehöre "zu dem nach dem FRG privilegierten Personenkreis", welchem das Stammrecht auf Hinterbliebenenrente unabhängig davon zustehe, ob auch der verstorbene Ehegatte als Vertriebener anerkannt sei. Selbst bei dem im Zeitpunkt der zweiten Eheschließung fehlenden Aufenthalt im Geltungsbereich der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei für sie daher ein eigenständiges Stammrecht auf Hinterbliebenenrente erwachsen. Eine andere Auslegung verstoße gegen § 90 des Bundesgesetzes für Vertriebene und Flüchtlinge (BVFG).

In ihrer Revision vertritt die Beklagte im wesentlichen folgende Auffassung. Voraussetzung für den Anspruch auf die wiederaufgelebte Hinterbliebenenrente sei, daß die frühere Witwe im Zeitpunkt der Wiederheirat die Voraussetzungen des Rentenbezuges in ihrer Person erfüllt habe; denn ein Anspruch, der nicht bestanden habe, könne auch nicht wiederaufleben. Im Zeitpunkt ihrer Wiederheirat habe die Klägerin jedoch aus versicherungsrechtlichen Gründen keinen Witwenrentenanspruch gehabt. Es habe an einer erfüllten Wartezeit in der deutschen Rentenversicherung gefehlt. Eine von dem ausländischen



Versicherungsträger gezahlte Witwenrente könne nicht Gegenstand des Wiederauflebens im Geltungsbereich des RKG sein. Im Zeitpunkt ihrer Wiederheirat im März 1959 seien bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 1 des Fremdrentengesetzes (FRG) nicht erfüllt gewesen. Infolge ihrer nachträglichen Anerkennung als Vertriebene iS von § 1 BVFG könnten nur Rechte hergeleitet werden, welche seinerzeit noch oder schon bestanden hätten. In der Zeit zwischen dem Tod des Versicherten und der Wiederheirat sei es nicht zur Erfüllung der Wartezeit für die begehrte Leistung gekommen. Der Anspruch auf die wiederaufgelebte Hinterbliebenenrente sei davon unabhängig, ob auf den Zeitpunkt der Wiederheirat bezogen, unter Beachtung der beitragsrechtlichen und der persönlichen Voraussetzungen zumindest ein Stammrecht auf Witwenrente nach deutschem Recht aus der Versicherung des ersten Ehemannes bestanden habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom 26. Juli 1988 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Hannover vom 6. November 1987 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Nach ihrer Ansicht habe das LSG zutreffend entschieden, daß es nicht darauf ankomme, ob der Versicherte zu dem in § 1 FRG genannten Personenkreis zählt. Da sie als Vertriebene anerkannt sei, müßten die von dem Versicherten zurückgelegten Beitragszeiten gemäß §§ 14, 15 FRG ohne Rücksicht darauf berücksichtigt werden, ob der Tod des Versicherten vor oder nach der Vertreibung des Hinterbliebenen eingetreten sei. Sie sei so zu stellen, als hätte sie im März 1959 in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt. Die Auffassung der Beklagten widerspreche der Vorschrift des § 90 BVFG.

II

Die Revision der Beklagten führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG. Die Feststellungen des LSG lassen eine endgültige Entscheidung nicht zu.

Nach § 83 Abs 3 RKG lebt eine infolge der Wiederverheiratung weggefallene Witwenrente wieder auf, wenn die zweite Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird. Für das Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwenrente genügt, daß der Anspruch im Zeitpunkt der Wiederverheiratung dem Grunde nach bestanden hatte, wie das beispielsweise beim Ruhen eines Rentenanspruchs der Fall ist (BSG SozR 2200 § 1291 Nr 14 und Urteil des Senats vom 7. Juni 1988 - 8/5a RKn 22/87 -). Der ursprüngliche, durch Wiederverheiratung weg-



gefallene Hinterbliebenenrentenanspruch muß auf Vorschriften des Reichsrechts oder des Bundesrechts beruht haben (BSGE 46, 51, 52). Das Stammrecht kann im vorliegenden Falle nur nach den Vorschriften des FRG entstanden sein; denn der Versicherte hatte offensichtlich ausschließlich in der UdSSR eine Tätigkeit ausgeübt.

Nach den Feststellungen in dem Urteil des LSG gehörte die Klägerin "zu dem nach dem FRG privilegierten Personenkreis", dessen Stammrecht nicht davon abhängig ist, daß auch der Versicherte als Vertriebener anerkannt ist (S 5). Dieser Feststellung entnimmt der erkennende Senat jedenfalls mittelbar, daß die Klägerin zu dem in § 1 Buchst a FRG genannten Personenkreis zählt. Würde sie nämlich dem in § 1 Buchst e FRG erfaßten Personenkreis zuzurechnen sein, würde sich ihre Hinterbliebenenleistung davon ableiten, daß der Versicherte zu den in § 1 Buchst a bis d FRG genannten Personen gehört. Letzteres ist nicht der Fall, so daß die Feststellungen in dem angefochtenen Urteil in dem gekennzeichneten Sinne verstanden werden müssen.

Durch die Einbeziehung der Klägerin in den Regelungsbereich des FRG (§ 1 Buchst a FRG) hat sie einen eigenständigen Anspruch auf die Hinterbliebenenleistung. Ihre Berechtigung leitet sich, anders als bei den durch § 1 Buchst e FRG erfaßten Hinterbliebenen, nicht von der Berechtigung des Versicherten ab. Nach dem Grundgedanken des Fremdrentenrechts ist ihr eine gleichrangige an sich nur dem Versicherten zustehende Stellung eingeräumt worden. Hinterbliebene mit eigener Berechtigung nach § 1 Buchst a FRG erwerben infolge ihrer Vertreibung ein Recht auf Rente und werden dadurch so gestellt, als ob sich das Arbeits- und Versicherungsleben des Versicherten im Geltungsbereich des FRG abgespielt hätte (BSGE 49, 175, 184). Ansprüche der Klägerin nach den Vorschriften des FRG entstehen aus eigenem Recht und sind von dem Bestand von Rechten des Versicherten weitgehend losgelöst. Die Witwe erwirbt ein eigenständiges Guthaben an Versicherungszeiten in der Weise und dem Umfang, als ob der versicherte Ehemann im Geltungsbereich des FRG in seinem Beruf in abhängiger Stellung gearbeitet hätte.

Angesichts der geschilderten Rechtslage ist das LSG zutreffend davon ausgegangen, daß die Klägerin infolge ihrer Vertreibung eine eigene Anwartschaft auf die Hinterbliebenenrente erworben hatte, soweit der Versicherte (in dem Gebiet der UdSSR) versicherungspflichtig tätig war. Anders als die Beklagte annimmt, ist also nicht notwendig, daß die Klägerin bereits im Zeitpunkt ihrer Vertreibung eine Anwartschaft im Vertreibungsgebiet erworben und in den Geltungsbereich des FRG mitgenommen hat. Vielmehr ist dieses Recht selbständig infolge der Vertreibung entstanden, und zwar unabhängig davon, daß sie die zweite Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des FRG eingegangen ist (Urteil des 4. Senats des BSG vom 29. März 1990 - 4 RA 22/89 -, zur Veröffentlichung bestimmt).



Der erkennende Senat stimmt mit dem LSG also darin überein, daß die Klägerin nach den Vorschriften des FRG eine Anwartschaft auf eine Hinterbliebenenrente erworben hat, wenn die sonstigen Voraussetzungen dieses Gesetzes gegeben sind. Dazu ist erforderlich, daß bei dem Versicherten anrechenbare Zeiten iS der §§ 14 ff FRG vorhanden waren. Hierzu enthält das angefochtene Urteil keinerlei Feststellungen. Ihm ist weder zu entnehmen, daß der erste Ehemann der Klägerin überhaupt in abhängiger Beschäftigung tätig war, daß Beitragszeiten in ausreichender Anzahl von ihm zurückgelegt sind und außerdem, daß die Beklagte als leistungspflichtiger Träger in Betracht kommt. Die noch fehlenden Feststellungen wird das LSG nachzuholen haben. Sollten Versicherungszeiten in ausreichender Anzahl vorhanden gewesen sein, hätte die Klägerin auch nach der Rechtsauffassung des erkennenden Senats Anspruch auf die begehrte Rentenleistung.

Dieses Urteil widerspricht nicht der in dem Urteil des erkennenden Senats vom 7. Juni 1988 dargestellten Rechtsauffassung. Die Beklagte beachtet nicht ausreichend, daß in dem dort entschiedenen Rechtsstreit die Voraussetzungen des § 2 Buchst b FRG vorliegen, wonach die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes nicht anwendbar sind. Der Anspruch der dortigen Klägerin auf die wiederaufgelebte Hinterbliebenenrente war nämlich infolge des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten und Unfallversicherung (BGBl II 1976 S 396) ausgeschlossen.

Das LSG wird auch über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)